



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Februar 2026
(OR. en)

5481/26

RECH 22
MED 6
AGRI 33
MIGR 21
RELEX 71

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)

ABKOMMEN
IN FORM EINES BRIEFWECHSELS
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO
ZUR ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES ABKOMMENS
ÜBER WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZUSAMMENARBEIT
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DEM KÖNIGREICH MAROKKO
ZUR FESTLEGUNG DER MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN
DER BETEILIGUNG DES KÖNIGREICHS MAROKKO
AN DER PARTNERSCHAFT FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION
IM MITTELMEERRAUM (PRIMA)

A. Schreiben der Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, auf das Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA), das am 10. April 2018 in Brüssel unterzeichnet wurde (im Folgenden „PRIMA-Abkommen“), Bezug zu nehmen. Zweck des PRIMA-Abkommens ist es, die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung des Königreichs Marokkos an der PRIMA festzulegen. Diese Modalitäten und Bedingungen sind im Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „PRIMA-Beschluss“) festgelegt, und das PRIMA-Abkommen bleibt in Kraft, solange der PRIMA-Beschluss in Kraft ist. Im PRIMA-Beschluss ist festgelegt, dass die letzten gemäß dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) (im Folgenden „Horizont 2020“) zu fördernden Tätigkeiten, einschließlich der letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der betreffenden jährlichen Arbeitspläne, bis zum 31. Dezember 2024 oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen bis zum 31. Dezember 2025 eingeleitet werden sollten. Zur Verlängerung der darin vorgesehenen Tätigkeiten musste der PRIMA-Beschluss geändert und in das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (im Folgenden „Horizont Europa“) aufgenommen werden.

¹ Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1324/oj>).

Nach der Annahme des Beschlusses (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, mit dem der PRIMA-Beschluss in Bezug auf die Fortsetzung der Beteiligung der Union an der PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“ geändert wurde, muss das PRIMA-Abkommen geändert und ergänzt werden, um es an den PRIMA-Beschluss in der durch den Beschluss (EU) 2024/1167 geänderten Fassung anzupassen, damit das Königreich Marokko gemäß Artikel 1 Absatz 2 des PRIMA-Beschlusses in der durch den Beschluss (EU) 2024/1167 geänderten Fassung im Rahmen von „Horizont Europa“ weiterhin als teilnehmendes Land gelten kann. Darüber hinaus ist es angesichts der neuen Haushaltsordnung erforderlich, die gemäß Artikel 2 des PRIMA-Abkommens geschlossene Durchführungsvereinbarung über die gegenseitige Unterstützung vollständig in das PRIMA-Abkommen zu integrieren. Diese Änderungen sind Gegenstand dieses Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA).

¹ Beschluss (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa (ABl. L, 2024/1167, 19.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1167/oj>).

Daher werden folgende Änderungen am PRIMA-Abkommen vorgeschlagen:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 2

Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung Marokkos an der PRIMA

Die Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung Marokkos an der PRIMA sind die im Beschluss (EU) 2017/1324* festgelegten. Die Vertragsparteien müssen die im Beschluss (EU) 2017/1324 enthaltenen Verpflichtungen erfüllen und geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere, indem sie jede erforderliche Unterstützung leisten, um die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 11 Absätze 3, 3a und 4 jenes Beschlusses sicherzustellen. Die Einzelheiten dieser Unterstützung sind im Anhang dieses Abkommens festgelegt.

* Geändert durch den Beschluss (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa (ABl. L, 2024/1167, 19.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1167/oj>).“

2. Folgender Artikel wird angefügt:

„ARTIKEL 8

Die Einzelheiten der für die Zusammenarbeit wesentlichen Unterstützung sind im Anhang dieses Abkommens festgelegt und sind Bestandteil dieses Abkommens:“

3. Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG

Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung nach Artikel 2

Die in diesem Anhang dargelegten Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung betreffen insbesondere die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 11 Absätze 3, 3a und 4 des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich indirekter Maßnahmen, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des genannten Beschlusses von der Union finanziert werden (im Folgenden „indirekte Maßnahmen“). Die Vereinbarungen nach diesem Anhang haben keine Auswirkungen auf die außervertragliche Haftung der zuständigen marokkanischen Behörden im Falle von Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen von nach diesen Artikeln durchgeführten Finanzkontrollen, Prüfungen, Überprüfungen und Untersuchungen festgestellt wurden.

ARTIKEL 1

Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen

1. Nach Artikel 2 dieses Abkommens sind die marokkanischen Behörden verpflichtet, für Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen der Ausgaben jede erforderliche Unterstützung zu leisten, indem sie die Durchführung dieser Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen erleichtern; dies gilt auch, wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert. Diesbezüglich stellt die Durchführungsstruktur für die PRIMA, nämlich die Stiftung PRIMA, der benannten marokkanischen Behörde im Voraus die grundlegenden Informationen über alle Missionen zur Verfügung, die zum Zwecke dieser Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen durchgeführt werden, damit die benannte marokkanische Behörde diese Missionen erleichtern kann; diese Informationen sind keine rechtliche Voraussetzung für die Durchführung solcher Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die benannte marokkanische Behörde das Ministerium für Hochschulbildung, wissenschaftliche Forschung und Innovation.

2. Die Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen können nach dem Außerkrafttreten des Beschlusses (EU) 2017/1324 oder dieses Abkommens oder nach der Kündigung dieses Abkommens durchgeführt werden, sofern dies für die Durchführung der PRIMA erforderlich ist.

ARTIKEL 2

Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

1. Nach Artikel 2 dieses Abkommens sind die marokkanischen Behörden verpflichtet, für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführte Untersuchungen jede erforderliche Unterstützung zu leisten; dies gilt auch wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert; dabei ist das marokkanische nationale Recht gebührend zu beachten. Das OLAF führt Kontrollen und Überprüfungen vor Ort im Königreich Marokko in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen benannten marokkanischen Behörde und nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2017/1324 sowie des Artikels 2 dieses Abkommens durch.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die benannte marokkanische Behörde das Ministerium für Hochschulbildung, wissenschaftliche Forschung und Innovation. Das OLAF unterrichtet die benannte marokkanische Behörde im Voraus über den Gegenstand, den Zweck und die Rechtsgrundlage solcher Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, die im Königreich Marokko durchgeführt werden, damit diese Behörde die erforderliche Unterstützung leisten kann. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen benannten marokkanischen Behörde auf Antrag an solchen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

2. Widersetzen sich die an indirekten Maßnahmen beteiligten Teilnehmer oder Rechtspersonen mit Sitz im Königreich Marokko einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, leisten die marokkanischen Behörden im Einklang mit dem marokkanischen nationalen Recht den Bediensteten des OLAF die notwendige Hilfe, damit sie in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort wirksam und ohne ungebührliche Verzögerung durchführen können.
3. Wenn die benannte marokkanische Behörde dies wünscht, kann sie die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit dem OLAF durchführen.
4. Das OLAF unterrichtet die marokkanischen Behörden rechtzeitig über die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, damit sie angemessene Maßnahmen im Einklang mit dem marokkanischen nationalen Recht ergreifen können.
5. Die marokkanischen Behörden arbeiten in justiziellen Angelegenheiten mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammen und leisten im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und bilateralen Abkommen und mit dem marokkanischen nationalen Recht Rechtshilfe und nehmen diese entgegen, damit die EUSTa im Rahmen des in den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* festgelegten Anwendungsbereichs ihrem Auftrag zur Untersuchung, Verfolgung und Befassung der zuständigen Gerichte in Bezug auf Personen nachkommen kann, die als Täter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben.

ARTIKEL 3

Information und Konsultation

1. Die Vertragsparteien tauschen für die gegenseitige Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens regelmäßig Informationen aus, sofern dies nicht aufgrund geltender Bestimmungen oder Rechtsvorschriften untersagt ist und führen auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Konsultationen durch.

2. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig und soweit erforderlich das OLAF innerhalb einer angemessenen Frist über ihnen vorliegende Informationen, die vermutete oder festgestellte Unregelmäßigkeiten beim Abschluss oder der Durchführung der Finanzhilfvereinbarungen oder Verträge zur Durchführung indirekter Maßnahmen betreffen.

ARTIKEL 4

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien schützen die übermittelten oder in irgendeiner Form im Rahmen dieses Abkommens erlangten Informationen in der gleichen Weise wie vergleichbare Informationen, die durch ihre jeweiligen geltenden Vorschriften geschützt sind. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die innerhalb der Stiftung PRIMA, der Organe der Europäischen Union, der betreffenden an der PRIMA teilnehmenden Länder oder des Königreichs Marokko aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft von diesen Informationen Kenntnis erhalten müssen. Diese Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

* Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Parteien“) in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des PRIMA-Abkommens bilden.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird ab seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander auf diplomatischem Wege über den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren unterrichtet haben.

Genehmigen Sie, Herr, Frau ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für die Europäische Union

B. Schreiben des Königreichs Marokko

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beehre mich, den Eingang Ihres Schreibens vom 23. November 2023 mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, auf das Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA), das am 10. April 2018 in Brüssel unterzeichnet wurde (im Folgenden „PRIMA-Abkommen“), Bezug zu nehmen. Zweck des PRIMA-Abkommens ist es, die Modalitäten und Bedingungen für die Beteiligung des Königreichs Marokkos an der PRIMA festzulegen. Diese Modalitäten und Bedingungen sind im Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ (im Folgenden „PRIMA-Beschluss“) festgelegt, und das PRIMA-Abkommen bleibt in Kraft, solange der PRIMA-Beschluss in Kraft ist. Im PRIMA-Beschluss ist festgelegt, dass die letzten gemäß dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation (2014-2020) (im Folgenden „Horizont 2020“) zu fördernden Tätigkeiten, einschließlich der letzten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der betreffenden jährlichen Arbeitspläne, bis zum 31. Dezember 2024 oder in ordnungsgemäß begründeten Fällen bis zum 31. Dezember 2025 eingeleitet werden sollten. Zur Verlängerung der darin vorgesehenen Tätigkeiten musste der PRIMA-Beschluss geändert und in das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ (im Folgenden „Horizont Europa“) aufgenommen werden.

¹ Beschluss (EU) 2017/1324 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 über die Beteiligung der Union an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) (ABl. L 185 vom 18.7.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2017/1324/oj>).

Nach der Annahme des Beschlusses (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates¹, mit dem der PRIMA-Beschluss in Bezug auf die Fortsetzung der Beteiligung der Union an der PRIMA im Rahmen von „Horizont Europa“ geändert wurde, muss das PRIMA-Abkommen geändert und ergänzt werden, um es an den PRIMA-Beschluss in der durch den Beschluss (EU) 2024/1167 geänderten Fassung anzupassen, damit das Königreich Marokko gemäß Artikel 1 Absatz 2 des PRIMA-Beschlusses in der durch den Beschluss (EU) 2024/1167 geänderten Fassung im Rahmen von „Horizont Europa“ weiterhin als teilnehmendes Land gelten kann. Darüber hinaus ist es angesichts der neuen Haushaltsordnung erforderlich, die gemäß Artikel 2 des PRIMA-Abkommens geschlossene Durchführungsvereinbarung über die gegenseitige Unterstützung vollständig in das PRIMA-Abkommen zu integrieren. Diese Änderungen sind Gegenstand dieses Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Änderung und Ergänzung des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung des Königreichs Marokko an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA).

¹ Beschluss (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa (ABl. L, 2024/1167, 19.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1167/oj>).

Daher werden folgende Änderungen am PRIMA-Abkommen vorgeschlagen:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„ARTIKEL 2

Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung Marokkos an der PRIMA

Die Modalitäten und Bedingungen der Beteiligung Marokkos an der PRIMA sind die im Beschluss (EU) 2017/1324* festgelegten. Die Vertragsparteien müssen die im Beschluss (EU) 2017/1324 enthaltenen Verpflichtungen erfüllen und geeignete Maßnahmen ergreifen, insbesondere, indem sie jede erforderliche Unterstützung leisten, um die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 11 Absätze 3, 3a und 4 jenes Beschlusses sicherzustellen. Die Einzelheiten dieser Unterstützung sind im Anhang dieses Abkommens festgelegt.

* Geändert durch den Beschluss (EU) 2024/1167 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich der Fortsetzung der Beteiligung der Union an der Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA) im Rahmen von Horizont Europa (ABl. L, 2024/1167, 19.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/1167/oj>).“

2. Folgender Artikel wird angefügt:

„ARTIKEL 8

Die Einzelheiten der für die Zusammenarbeit wesentlichen Unterstützung sind im Anhang dieses Abkommens festgelegt und sind Bestandteil dieses Abkommens:“

3. Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG

Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung nach Artikel 2

Die in diesem Anhang dargelegten Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung betreffen insbesondere die Anwendung des Artikels 10 Absatz 2 und des Artikels 11 Absätze 3, 3a und 4 des Beschlusses (EU) 2017/1324 hinsichtlich indirekter Maßnahmen, die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a des genannten Beschlusses von der Union finanziert werden (im Folgenden „indirekte Maßnahmen“). Die Vereinbarungen nach diesem Anhang haben keine Auswirkungen auf die außervertragliche Haftung der zuständigen marokkanischen Behörden im Falle von Unregelmäßigkeiten, die im Rahmen von nach diesen Artikeln durchgeführten Finanzkontrollen, Prüfungen, Überprüfungen und Untersuchungen festgestellt wurden.

ARTIKEL 1

Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen

1. Nach Artikel 2 dieses Abkommens sind die marokkanischen Behörden verpflichtet, für Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen der Ausgaben jede erforderliche Unterstützung zu leisten, indem sie die Durchführung dieser Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen erleichtern; dies gilt auch, wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert. Diesbezüglich stellt die Durchführungsstruktur für die PRIMA, nämlich die Stiftung PRIMA, der benannten marokkanischen Behörde im Voraus die grundlegenden Informationen über alle Missionen zur Verfügung, die zum Zwecke dieser Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen durchgeführt werden, damit die benannte marokkanische Behörde diese Missionen erleichtern kann; diese Informationen sind keine rechtliche Voraussetzung für die Durchführung solcher Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die benannte marokkanische Behörde das Ministerium für Hochschulbildung, wissenschaftliche Forschung und Innovation.

2. Die Prüfungen, Überprüfungen und Kontrollen können nach dem Außerkrafttreten des Beschlusses (EU) 2017/1324 oder dieses Abkommens oder nach der Kündigung dieses Abkommens durchgeführt werden, sofern dies für die Durchführung der PRIMA erforderlich ist.

ARTIKEL 2

Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)

1. Nach Artikel 2 dieses Abkommens sind die marokkanischen Behörden verpflichtet, für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführte Untersuchungen jede erforderliche Unterstützung zu leisten; dies gilt auch wenn die Durchführung einer Maßnahme ganz oder teilweise weitervergeben oder weiterdelegiert wird oder wenn sie die Vergabe eines Beschaffungsvertrags oder finanzieller Unterstützung an einen Dritten erfordert; dabei ist das marokkanische nationale Recht gebührend zu beachten. Das OLAF führt Kontrollen und Überprüfungen vor Ort im Königreich Marokko in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen benannten marokkanischen Behörde und nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 des Beschlusses (EU) 2017/1324 sowie des Artikels 2 dieses Abkommens durch.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist die benannte marokkanische Behörde das Ministerium für Hochschulbildung, wissenschaftliche Forschung und Innovation. Das OLAF unterrichtet die benannte marokkanische Behörde im Voraus über den Gegenstand, den Zweck und die Rechtsgrundlage solcher Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, die im Königreich Marokko durchgeführt werden, damit diese Behörde die erforderliche Unterstützung leisten kann. Zu diesem Zweck können die Bediensteten der zuständigen benannten marokkanischen Behörde auf Antrag an solchen Kontrollen und Überprüfungen vor Ort teilnehmen.

2. Widersetzen sich die an indirekten Maßnahmen beteiligten Teilnehmer oder Rechtspersonen mit Sitz im Königreich Marokko einer Kontrolle oder Überprüfung vor Ort, leisten die marokkanischen Behörden im Einklang mit dem marokkanischen nationalen Recht den Bediensteten des OLAF die notwendige Hilfe, damit sie in enger Zusammenarbeit mit diesen Behörden die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort wirksam und ohne ungebührliche Verzögerung durchführen können.
3. Wenn die benannte marokkanische Behörde dies wünscht, kann sie die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemeinsam mit dem OLAF durchführen.
4. Das OLAF unterrichtet die marokkanischen Behörden rechtzeitig über die Ergebnisse der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort, damit sie angemessene Maßnahmen im Einklang mit dem marokkanischen nationalen Recht ergreifen können.
5. Die marokkanischen Behörden arbeiten in justiziellen Angelegenheiten mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) zusammen und leisten im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und bilateralen Abkommen und mit dem marokkanischen nationalen Recht Rechtshilfe und nehmen diese entgegen, damit die EUSTa im Rahmen des in den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates* festgelegten Anwendungsbereichs ihrem Auftrag zur Untersuchung, Verfolgung und Befassung der zuständigen Gerichte in Bezug auf Personen nachkommen kann, die als Täter Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union begangen haben.

ARTIKEL 3

Information und Konsultation

1. Die Vertragsparteien tauschen für die gegenseitige Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens regelmäßig Informationen aus, sofern dies nicht aufgrund geltender Bestimmungen oder Rechtsvorschriften untersagt ist und führen auf Ersuchen einer der Vertragsparteien Konsultationen durch.

2. Die Parteien unterrichten sich gegenseitig und soweit erforderlich das OLAF innerhalb einer angemessenen Frist über ihnen vorliegende Informationen, die vermutete oder festgestellte Unregelmäßigkeiten beim Abschluss oder der Durchführung der Finanzhilfvereinbarungen oder Verträge zur Durchführung indirekter Maßnahmen betreffen.

ARTIKEL 4

Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien schützen die übermittelten oder in irgendeiner Form im Rahmen dieses Abkommens erlangten Informationen in der gleichen Weise wie vergleichbare Informationen, die durch ihre jeweiligen geltenden Vorschriften geschützt sind. Diese Informationen dürfen nur an Personen weitergegeben werden, die innerhalb der Stiftung PRIMA, der Organe der Europäischen Union, der betreffenden an der PRIMA teilnehmenden Länder oder des Königreichs Marokko aufgrund ihrer amtlichen Eigenschaft von diesen Informationen Kenntnis erhalten müssen. Diese Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Vertragsparteien verwendet werden.

* Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/1939/oj>).“

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden. Sofern Ihre Regierung dem Vorstehenden zustimmen kann, beehre ich mich vorzuschlagen, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko (im Folgenden „Parteien“) in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des PRIMA-Abkommens bilden.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird ab seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander auf diplomatischem Wege über den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren unterrichtet haben.“

Ich beehre mich, zu bestätigen, dass meine Regierung dem Inhalt Ihres Schreibens zustimmt und dass Ihr Schreiben und das vorliegende Schreiben ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung und Ergänzung des PRIMA-Abkommens im Einklang mit Ihrem Vorschlag darstellen.

Dieses Abkommen in Form eines Briefwechsels wird ab seiner Unterzeichnung bis zu seinem Inkrafttreten vorläufig angewandt. Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt. Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Parteien einander auf diplomatischem Wege über den Abschluss ihrer jeweiligen internen Verfahren unterrichtet haben.

Genehmigen Sie, Herr, Frau ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Für das Königreich Marokko